

Ablauf der Eichfrist von kundeneigenen Zählern: Häufig gestellte Fragen

1. Warum muss ich mich um den Zählertausch kümmern?

Um die Vergütung nach EEG bzw. KWKG zu erhalten, müssen die Messwerte über einen geeichten Zähler erfasst werden. Der von Ihnen verwendete Zähler befindet sich in Ihrem Eigentum, weshalb Sie auch für die Einhaltung der Eichpflicht verantwortlich sind.

Sobald die Eichfrist Ihres Zählers abläuft, können die Messwerte angezweifelt werden. Die Auszahlung Ihrer EEG- bzw. KWKG-Vergütung müssten wir daher vorübergehend einstellen, da Werte aus einer ungeeichten Messeinrichtung nach § 33 Abs. 1 MessEG nicht verwendet werden dürfen. Zudem kann der Verstoß gegen Bestimmungen des Eichrechts von der zuständigen Eichbehörde als Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG) mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Einhaltung der Eichpflicht ist grundsätzlich derjenige verantwortlich, der das Messgerät im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet oder bereithält.

2. Welche Vorteile habe ich, wenn ich einen Zähler der Stadtwerke Bad Saulgau verbauen lasse?

Der Wechsel ist für Sie kostenfrei und wird durch die Stadtwerke Bad Saulgau durchgeführt. Der Termin wird flexibel mit Ihnen vereinbart und nimmt nur einige Minuten in Anspruch. Für die Zukunft müssen Sie sich keine Sorgen mehr machen. Der Zähler wird nach erneutem Ablauf der Eichfrist durch die Stadtwerke Bad Saulgau getauscht. Sie müssen nichts veranlassen - Wir kümmern uns drum! Auch im Falle eines technischen Defekts übernehmen wir die Verantwortung. Die Kosten für den Messstellenbetrieb der Stadtwerke Bad Saulgau richten sich nach den jeweils von der Bundesnetzagentur genehmigten Messpreisen.

Um den Zählertausch in einen Stadtwerke Bad Saulgau-Zähler zu veranlassen, melden Sie dies bitte mit Ihrer Anlagen- und Zählernummer schriftlich oder per E-Mail an. Anschließend werden wir uns zur Terminabsprache bei Ihnen melden.

3. Wie muss ich vorgehen, wenn ich einen neuen kundeneigenen Zähler verbauen möchte?

Sie lassen von einem fachkundigen Elektroinstallateur den vorhandenen kundeneigenen Zähler gegen einen Zähler mit einer gültigen eichrechtlichen Beglaubigung austauschen. Bitte beachten Sie dabei § 32 Abs. 1 MessEG: „Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen“. Der Einbau eines kundeneigenen Hutschienenzählers wird nicht gestattet.

Bitte beachten Sie, dass wir in diesem Fall folgende Nachweise benötigen:

(1) Konformitätserklärung des neuen Zählers: Für Zähler, die ab dem 01.01.2015 neu in den Verkehr gebracht werden, ist die Einhaltung der Messgenauigkeit mit einer Konformitätsbewertung des Herstellers beim Netzbetreiber nachzuweisen.

(2) Den vollständig ausgefüllten Bericht zum Zählereinbau inklusive des Zählerstandes des ausgebauten Zählers.

Um Ihren neuen Zähler für die Abrechnung erfassen zu können, erhalten Sie anschließend eine neue Identifikationsnummer, die Sie bitte auf Ihr Gerät kleben. Bitte nehmen Sie – oder Ihr beauftragter Installateur – rechtzeitig mit uns Kontakt auf, um einen Termin für die neue Plombierung (Verschlussplombe) zu vereinbaren, sobald ihr Zähler gewechselt ist.

Wir möchten Sie noch darüber informieren, dass seit 2. September 2016 das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in Kraft getreten ist. Hierin werden auch die Zuständigkeiten für Messeinrichtungen neu geregelt. Es wurde unter anderem die Grundzuständigkeit für Messeinrichtungen nun dem Netzbetreiber übertragen. Dies hat nun auch Auswirkungen auf kundeneigene Zähler in Bestandsanlagen. Da jedoch noch Regelungsbedarf besteht, werden wir die Handlungsempfehlungen für EEG-Anlagen zum Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) der Clearingstelle EEG anwenden:

„Für den Fall, dass bei EEG-Anlagen der (vollständige) Messstellenbetrieb vor dem Inkrafttreten des MsbG vom Anlagenbetreiber bzw. einem Dritten durchgeführt wurde, und weder der Anlagenbetreiber bzw. der Dritte, noch der Netzbetreiber (grundzuständiger Messstellenbetreiber nach MsbG) etwas anderes erklären, ist von einer konkludenten Weiterführung des Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber bzw. durch den Dritten auszugehen.“

Das gilt jedenfalls

Solange noch keine Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Wechselprozessen sowie den Anforderungen an die Datenkommunikation für Einspeiseanlagen erlassen wurde und

Wenn der einwandfreie Messstellenbetrieb im Sinne des MsbG (§ 3 Abs. 2 MsbG) gewährleistet ist.“

4. Wie muss ich vorgehen, wenn ich einen Zähler durch einen dritten Messstellenbetreiber verbauen lassen möchte?

Sofern Sie sich für einen dritten Messstellenbetreiber entscheiden, beauftragen Sie diesen bitte schnellstmöglich mit dem Austausch Ihres Zählers. Melden Sie uns hierzu bitte schriftlich oder per E-Mail den beauftragten Messstellenbetreiber.

5. Ich habe bereits einen neuen Zähler verbaut. Was muss ich tun?

Wenn Sie bereits einen neuen kundeneigenen Zähler bzw. den Zähler eines dritten Messstellenbetreibers verbaut haben, fordern Sie bitte Ihren Installateur oder Messstellenbetreiber auf, uns umgehend die notwendigen Nachweise übermitteln.

Kontakt:

Stadtwerke Bad Saulgau

Moosheimer Straße 28

88348 Bad Saulgau

Tel.: 07581/506-0

Fax: 07581/506-239

E.Mail: gmsb@stadtwerke-bad-saulgau.de

www.stadtwerke-bad-saulgau.de